

Mathematisches Institut
Datenschutz bei Bewerbungen als Hilfskraft am Mathematischen Institut

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1a DS-GVO ist das

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Fakultät für Mathematik und Physik
Mathematisches Institut
Ernst-Zermelo-Straße 1
79104 Freiburg

Das Mathematische Institut wird vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor.

institut@math.uni-freiburg.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Der Datenschutzbeauftragte
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg
datenschutzbeauftragter@uni-freiburg.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung Entscheiden Sie sich für eine Bewerbung bei uns, verarbeiten wir Ihre Bewerbungsdaten, um mit Ihnen Kontakt aufnehmen bzw. beurteilen zu können, ob Sie die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für die Stelle, auf die Sie sich bewerben, besitzen. Für die Universität Freiburg ergeben sich die rechtlichen Vorgaben für das Auswahlverfahren insbesondere aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, ggf. dem Landeshochschulgesetz und dem Haushaltsrecht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Begründung eines Beschäftigtenverhältnisses als Hilfskraft ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 15 LDSG.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten sind die an der Auswahl der Hilfskräfte beteiligten Beschäftigten des Mathematischen Instituts und die jeweils zuständigen Personalverantwortlichen der Universität.

5. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten/ Bewerbungsunterlagen werden spätestens 6 Monate nach dem Zugang der Ablehnung vernichtet/gelöscht, soweit eine längere Speicherung nicht zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung werden Ihre Bewerbungsunterlagen in Ihre Personalakte aufgenommen.

6. Betroffenenrechte

Ihnen steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) zu. Ihnen steht ferner ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Rechtmäßigkeit des durchzuführenden Auswahlverfahrens erforderlich. Das Fehlen von relevanten personenbezogenen Daten in den Bewerbungsunterlagen kann die Nichtberücksichtigung bei der Vergabe des Hilfskraft-Vertrags zur Folge haben. Für die Universität Freiburg und damit das Mathematische Institut ergeben sich die rechtlichen Vorgaben für das Auswahlverfahren insbesondere aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, ggf. dem Landeshochschulgesetz und dem Haushaltsrecht. Danach ist die Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen